

Planungs- und baurechtliche Vorschriften, Erlasse und Hinweise mit Relevanz für den Brandschutz

In der Landesbauordnung Baden-Württemberg wird in § 3 allgemein gefordert, dass bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden.

In § 15 wird zum Brandschutz konkretisiert, dass bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten sind, dass die Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Vor allem bezüglich des Feuerwiderstands von Bauteilen und bezüglich der Sicherstellung von Flucht- und Rettungswegen gibt es Bestimmungen in diversen Vorschriften, Erlassen und Hinweisen. Diese sind bei der Planung bereits zu berücksichtigen.

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
Allgemeine Ausführungsverordnung zur LBO (LBOAVO)
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
Campingplatzverordnung (CPIVO)
Feuerungsverordnung (FeuVO)
Garagenverordnung (GaVO)
Verkaufsstättenverordnung (VkvVO)
Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
Verordnung über elektrische Betriebsräume (EltVO)
Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau (VwV Brandverhütungsschau)
Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung)
Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen)
Industriebaurichtlinien (IndBauRL)
Leitungsanlagen-Richtlinien (LAR)
Lüftungsanlagen-Richtlinien (LüAR)
Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)
Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HfHHolzR)
Systemböden-Richtlinie (SysBö)
Hinweise über den baulichen Brandschutz in Krankenhäusern

Alle Vorschriften sind auf der Bürgerserviceseite www.landesrecht-bw.de mit der Suchfunktion unter deren Titel oder Abkürzung zu finden.

Weitere Informationen und Vorschriften finden sich auch beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg.

In besonderen Fällen, in denen in Baden-Württemberg keine Regelung besteht, wird auf die Mustervorschriften der Bauministerkonferenz zurückgegriffen. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Fälle:

Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (MBVO)

Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (MHHR)

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (MSchulbauR)

Diese Musterbauvorschriften sind auf den Internetseiten der Bauministerkonferenz als pdf-Datei abrufbar.

Für die Ausstattung von Gebäude und Arbeitsstätten mit Feuerlöschern und für die Ausstattung mit Sicherheitskennzeichen sowie Flucht- und Rettungsplänen müssen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten beachtet werden.

ASR A2.2 Maßnahme gegen Brände

ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht und Rettungsplan

ASR A1.3 Sicherheit- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Diese können auf der Seite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin heruntergeladen werden.

Außerdem gelten im Landkreis Esslingen einige zusätzliche Anforderungen für den Brandschutz, welche auf unserer Homepage unter der Rubrik "Informationen für Planer" veröffentlicht sind. Hierbei handelt es sich um grundsätzliche Konkretisierungen von bestehenden Vorschriften.